



Gebührentarif im Einbürgerungsverfahren

vom 1. Januar 2025

Inhaltsverzeichnis

	Artikel
Gegenstand	1
Anwendbarkeit	2
Gebührenansätze	3
Kostenvorschuss	4
Erhöhung, Reduktion und Unvorhergesehenes	5
Inkasso	6
Vollzugsbeginn	7

Der Einbürgerungsrat Rorschach erlässt gestützt auf Art. 101 ff. der Kantonsverfassung (sGS 111.1) in Verbindung mit Art. 2,4 und 6 des Gesetzes über das St. Galler Bürgerrecht (sGS 121.1) und in Anlehnung an die Verordnung über das St. Galler Bürgerrecht (sGS 121.11) folgenden Gebührentarif für das Einbürgerungsverfahren:

Art. 1

Gegenstand Dieser Tarif regelt die Gebühren für das Einbürgerungsverfahren des Einbürgerungsrates Rorschach.

Art. 2

Anwendbarkeit Soweit dieser Tarif keine besondere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen des Gebührentarifs für die Kantons- und Gemeindeverwaltung des Kantons St. Gallen.

Art. 3

Gebührenansätze

Verfahren	Kategorie	Gebühr
Entlassung aus dem Gemeindegewöhnungsrecht (Art. 46 Abs. 3 BRG)	Schweizerinnen und Schweizer (je Gesuch)	CHF 300.00 (GebT 50.00.01)
Erteilung des Gemeindegewöhnungsrechtes im Verfahren der <i>Einbürgerung im Allgemeinen</i> (Art. 7 ff. BRG)	Schweizerinnen und Schweizer (je Gesuch)	CHF 200.00 (GebT 50.00.02)
Erteilung des Gemeindegewöhnungsrechtes im Verfahren der <i>Einbürgerung im Allgemeinen</i> (Art. 6 ff. BRG)	Ausländerinnen und Ausländer (Einzelpersonen bis 25 Jahre)	CHF 700.00 (GebT 50.00.03)
Erteilung des Gemeindegewöhnungsrechtes im Verfahren der <i>Einbürgerung im Allgemeinen</i> (Art. 6 ff. BRG)	Ausländerinnen und Ausländer (Einzelpersonen, einschliesslich unmündige Kinder)	CHF 1'400.00 (GebT 50.00.03)
Erteilung des Gemeindegewöhnungsrechtes im Verfahren der <i>Einbürgerung im Allgemeinen</i> (Art. 6 ff. BRG)	Ausländerinnen und Ausländer (Verheiratete und eingetragene Partner, einschliesslich unmündige Kinder)	CHF 2'000.00 (GebT 50.00.04)
Erteilung des Gemeindegewöhnungsrechtes im Verfahren der <i>Besonderen Einbürgerung</i> (Art. 36 ff. BRG)	Schweizerinnen und Schweizer (je Gesuch)	CHF 200.00 (GebT 50.00.05)

Erteilung des Gemeindebürgerrechtes im Verfahren der <i>Besonderen Einbürgerung</i> (Art. 36 ff. BRG)	Ausländische und staatenlose Jugendliche (je Gesuch)	CHF 200.00 (GebT 50.00.06)
--	---	-------------------------------

Art. 4

Kostenvorschuss

Nach Einreichung des Einbürgerungsgesuches werden folgende Kosten in Rechnung gestellt:

- Besondere Einbürgerungen CHF 200.00
- Einbürgerungen im Allgemeinen CHF 400.00

Bei einer zustimmenden Entscheidung werden die verbleibenden Gebühren nach Artikel 3 erhoben. Der Kostenvorschuss wird angerechnet.

Art. 5

Erhöhung, Reduktion und Unvorhergesehenes

Von den Gebühren nach Artikel 3 dieses Tarifes wird abgewichen, wenn es die Umstände rechtfertigen. Sie können angemessen

- a) erhöht werden, soweit die Abwicklung des Verfahrens übermässig viel Zeit in Anspruch nimmt;
- b) reduziert werden, soweit die Abwicklung des Verfahrens sehr einfach ist und wenig Zeit in Anspruch nimmt.

Alle nicht in diesem Tarif aufgeführten Begebenheiten und ausserordentlichen Vorkommnisse verbleiben in der alleinigen Zuständigkeit des jeweils zuständigen Einbürgerungsrates.

Art. 6

Inkasso

Die Gebühren werden durch das Sekretariat des Einbürgerungsrates in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Sie sind einmalig zur Zahlung fällig und können nicht in Raten geleistet werden.

Art. 7

Vollzugsbeginn

Dieser Gebührentarif tritt per 1. Januar 2025 in Kraft.

EINBÜRGERUNGSRAT RORSCHACH


Robert Raths
Stadtpräsident


Mirjam Geser
Aktuarin